

Das Blatt  
wurde gestern Mittwoch u. Sonnabend  
in den Postbüros  
verkauft und  
werden bis Dienstag  
und Freitag  
mittags 12 Uhr,  
angenommen.

# Osthavelländisches Reichs - Blatt.

Nr. 77.

Rauen, den 29. September

1855.

## Amtlicher Theil.

### Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem, von dem Königlichen Staats- und Ritterguts-Besitzer Herrn Wilken & zum Schutze der, zum Rittergute und zur Gemeinde Staffelde gehörigen Forst- und Jagd-Reviere angestellten Reserve-Jäger Otto Jacobi auf Grund des Gesetzes vom 31. Mai 1837 und der derselbigen hinzüglichen Amtsblatt-Instruction der Königlichen Regierung vom 25. Februar 1838, pag. 88 et seqq., sowie mit Rücksicht auf die Verhöchste Cabinets-Ordre vom 21. Mai 1840, von mir die Befugnis ertheilt worden ist, sich zum Schutze der obengedachten Forst- und Jagd-Reviere der Waffen, und zwar der Büchse, der Schiefe und des Hirschfängers bedienen und von diesen Waffen in Fällen Gebrauch machen zu dürfen:

- 1) wenn ein Angriff auf seine Person erfolgt oder wenn er aus einem solchen Angriff bedroht wird, und
- 2) wenn dieseljenigen, welche bei einer Forst- oder Jagd-Kontrolle auf der That betroffen oder als der Verübung oder der Absicht zur Verübung eines solchen Vergehens verdächtig auf dem Felde gefunden werden, sich der Aufführung, Pfändung oder Aufführung zur Forst- oder Polizeibehörde oder der Ergreifung bei versuchter Flucht tatsächlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzen.

Als Dienst-Abzeichen wird von dem im Bacekt an der Kopfbedeckung und am Schlosse der Hirschfängerkoppel auf einem metallenen Schilde von wenigstens 3 Zoll Breite und Höhe ein einfacher neusilberner Adler mit ausgebreiteten Schwingen und der Wappenschrift Staffelde, und zwar entweder beides zugleich oder eines dieser Abzeichen getragen werden.

Der Magistrat zu Cremmen, sowie die Herren Schulzen der an die Staffelde Guts- und Gemeinde-Geldmark grenzenden ländlichen Gemeinden, wollen die vorstehende Bekanntmachung noch besonders zur Kenntniß der Ortsbewohner bringen.

Rauen, den 22. September 1855.

Der Königliche Landrat

An die Polizei-Verwaltungen, die Königl. Rent- und Domainen-Amter und die Polizei-

Obrigkeitkeiten im Kreise

Der hohe Wasserstand, welcher in den Hauptflüssen der Provinz Brandenburg bisher fast dauernd in diesem Jahre vorhanden gewesen ist, sowie die unthalend nasse Witterung dieses Sommers, haben im Allgemeinen eine solche Ausbildung fast aller Forstbehörden-Anstalten mit Wasser herbeigeführt, daß dadurch nicht nur viele Niederungs-Grunderüde mehr oder weniger ertraglos geworden sind, sondern auch die Forstbehörden-Anstalten selbst nicht leicht in den Raumungszustand versetzt werden konnten, welchen die Lage der Grundstücke und eine angemessene Vorfluth erfordert.

Es muß deshalb als eine allgemeine dringende Pflicht erachtet werden, mit jedem Mittel dahin zu wirken, daß die diesjährige, nach wie hoch der Wasserspiegel herabgesunken, für allgemeine Kalamitäten möglichst weniger nachhaltig werde. Dazu gehört vorzugsweise die ernsthafte Sorge für eine allgemeine und ineinander

greifende Herstellung eines vorzüglich guten Raumungszustandes aller für die Landes-Forst- und Forstbehörden-Wasserfluths-Anlagen und Gewässer, und zwar jedenfalls noch in diesem Herbst.

In Folge dieserhalb besonders vorgenommener höherer Verfügung veranlaßt ich daher die Polizei-Verwaltungen, die Königl. Rent- und Domainen-Amter und die Polizei-Obrigkeitkeiten hiermit, mit größter Energie dahin zu streben, daß nicht nur in allen den Gewässern, über welche Schau-Reglemente existieren, sondern auch da, wo irgend welche und bestimmte Verpflichtungen zur angenommenen Instandhaltung von Wasserzügen im allgemeinen Forstfluths-Interesse vorgesehen sind, der vorgedachte Raumungszustand sofort resp. in der ersten Hälfte des Monats Oktober von den Raumungspflichtigen herbeigeführt wird.

Die Polizei-Verwaltungen, die Königl. Rent- und Domainen-Amter und die Polizei-Obrigkeitkeiten wollen deshalb folgendig die nöthigen Aufrufungen und bestimmtesten Besprechungen mit den Interessenten ergehen lassen und darauf genau und streng hoffen, daß (wenn auch ausnahmsweise) in diesem Herbst die vorgeschriebenen Forstfluths-Anlagen nicht nur vom Kraut und von Bürgeln gereinigt sondern auch in den verschleimten oder verlandeten Stellen überhaupt gehörig geräumt werden.

Es darf um so mehr erwartet werden, daß die Polizei-Verwaltungen, die Königl. Rent- und Domainen-Amter und die Polizei-Obrigkeitkeiten diesem wichtigen Gegenstände Ihre größte Aufmerksamkeit und Sorgfalt widmen werden, als die Königliche Regierung beachtfügt, durch abzuordnende Commissarien, in der zweiten Hälfte des Monats Oktober rehervorheben zu lassen, was allseitig für diese so dringende Angelegenheit wird geleistet worden sein. Rauen, den 25. September 1855.

Der Königliche Landrat

Wolfsart.

In angrenzenden Kreisen ist der Fall vorgekommen, daß mehrere häuerliche Weidete nach erfolgter Special-Separation ihre Weidebesugnisse in der belasteten Forst, welche bis dahin vom gesamten Viehstande der betreffenden Gemeinde ungetheilt besessen wurde, in der Art überschritten haben, daß sie nunmehr ihren Viehstand in getheilten Herden mit besonderen Hirten in die Forst schickten.

Zur Vermeidung ähnlicher Ungutthäufigkeiten sollte den beteiligten Forstbehörden im diesseitigen Kreise hierdurch bemerklich gemacht, daß durch die erfolgte Separation, insofern nicht etwa aus dem Motive das Gegenteil erhebt, die Gemeinde-Mitglieder zum Viehstand der belasteten Forst in einzelnen Abtheilungen unter Absichtung besonderer Herden nicht berechtigt sind, vielmehr das Behüten: nur in einer ungetheilten Herde mit dem dafür nothwendigen Hirten erfolgen darf.

Bei dieser Gelegenheit werben den Beteiligten die, daß Hüten in den Forstex-betreffenden Forstordnungen der Amtsblatt-Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 23. Juni 1851 pag. 189 hiermit zur genauesten Erfolgung in Erinnerung gebracht.

Rauen, den 25. September 1855.

Der Königliche Landrat

Wolfsart.